

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Thering (CDU) vom 02.11.2011

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2017 -

Betr.: Sind die zuständigen Fachbehörden der neuen Trinkwasserverordnung gewachsen?

Am 1. November trat die novellierte Trinkwasserverordnung in Kraft. Der Schutz der Verbraucher vor mikrobiologischen und chemischen Belastungen soll dabei durch neue Anzeige- und Untersuchungspflichten gestärkt werden. Doch die besten Verordnungen nützen nichts, wenn ihre Einhaltung nicht entsprechend überprüft wird. Die Sicherheit der Verbraucher muss gerade im Bereich des Trinkwassers gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung wurden Änderungen vorgenommen, die für den Vollzug sowohl belastende wie auch entlastende Elemente enthalten. Die Einführung der Anzeigepflicht für Großanlagen der Trinkwassererwärmung, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, ist in diesem Zusammenhang als zusätzliche Aufgabe zu werten. Entlastungen wurden insbesondere im Bereich der Überwachung von Kleinanlagen vorgesehen.

Die in der Trinkwasserverordnung vorgesehenen Anzeige-, Untersuchungs- und die besonderen Handlungspflichten richten sich an den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage. Wie in anderen Umweltbereichen, besteht bei den Bezirksämtern eine Pflicht zur Anlassüberwachung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Mit welchem Mehraufwand rechnen die zuständigen Fachbehörden im Zuge des Inkrafttretens der novellierten Trinkwasserverordnung (bitte angegeben in Personalstunden)?*

Der zeitliche Mehraufwand ist abhängig vom Beratungsbedarf betroffener Anlagebetreiber, der Anzahl und Art der eintreffenden Anzeigen und Untersuchungsbefunde, und auffälliger Ergebnisse. Da die Verordnung gerade in Kraft getreten ist, kann der zeitliche Aufwand nicht eingeschätzt werden.

2. *Welche und wie viele gewerbliche und öffentliche Anbieter sind von den Änderungen der Trinkwasserverordnung betroffen?*

Betroffen von der neuen Anzeige- und Untersuchungspflicht sind alle Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, die im Rahmen einer öffentlichen und gewerblichen Tätigkeit betrieben werden. Diese sind in den allgemein anerkannten Regeln der Technik definiert. Eine in diesem Sinne öffentliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehung verbundenen Personenkreis erfolgt. Derartige Anlagen finden sich z.B. in Schulen, Schwimmbädern oder Krankenhäusern. Eine Bereitstellung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit liegt vor, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit bereitgestellt wird. Solche Anlagen finden sich z.B. in vermieteten Immobilien und Hotels.

Über die Anzahl der betroffenen Anlagen kann gegenwärtig keine Auskunft gegeben werden. Da die Anlagen erstmalig anzeigepflichtig werden, muss die Klärung dieser Frage einer Auswertung der eingegangenen Anzeigen zu gegebener Zeit vorbehalten bleiben.

3. *Bis wann müssen diese Anbieter ihre Anlagen bei den zuständigen Behörden anzeigen?*

Die Anzeige hat nach § 13 Absatz 5 Trinkwasserverordnung unverzüglich zu erfolgen.

4. *Wird zusätzliches Personal für die Bearbeitung der jährlich zu übermittelnden Untersuchungsergebnisse der Trinkwasserqualität durch die betreffenden Einrichtungen an die zuständigen Behörden bereitgestellt? Wird zu diesem Zweck neues Personal eingestellt? Wenn ja, wie viel?*

Es wird von einem veränderten Personalaufwand ausgegangen. Eine Quantifizierung ist noch nicht möglich (siehe auch Antwort zu 2.).

5. *Wie werden Verstöße gegen die Anzeigepflicht geahndet?*

Nach § 25 Trinkwasserverordnung handelt ordnungswidrig, wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

6. *Wie wird die Beseitigung von möglicherweise auftretenden Mängeln und Verstößen gegen die Trinkwasserverordnung geahndet und wie wird eine Beseitigung der Mängel seitens der Behörden überwacht und sichergestellt?*

Mängel und Verstöße gegen die Trinkwasserverordnung werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben, wie sie in den §§ 24 und 25 beschrieben sind, geahndet. Ein Mangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit des Trinkwassers nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Der Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers ist vom Unternehmer und sonstigen Inhaber durch eine entsprechende Untersuchung oder ggfs. durch den Nachweis, dass die betreffende Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu erbringen. Er hat das Bezirksamt hierüber zu informieren. Das Bezirksamt kann Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln anordnen.

7. *Werden die übermittelten Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? Wenn ja, wie häufig wird das geschehen, in welchem Umfang wird das geschehen und wo wird das geschehen? Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Eine Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen aus Anlagen der Hausinstallation ist nach § 21 Trinkwasserverordnung nicht vorgesehen.